

24.02.2016

STATUTEN DES VSAO SEKTION SOLOTHURN

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte – Sektion Solothurn“ (im folgenden abgekürzt als „VSAO Solothurn“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zur Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder. Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Der Verein bildet eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (im folgenden „VSAO CH“).

II. MITTEL

Die finanziellen Mittel des VSAO Solothurn bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Sonstigen Zuwendungen an den VSAO Solothurn

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Mitglieder des VSAO Solothurn sind automatisch auch Mitglieder des VSAO CH.

Der VSAO Solothurn kennt (in Übereinstimmung mit den Statuten des VSAO CH) folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht und das passive Wahlrecht.

Aktivmitglieder sind:

- Studierende der Medizin, die Mitglieder der swimsa sind
- Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben.
- Bei vorübergehendem Arbeitsunterbruch oder Tätigkeit im Ausland können Aktivmitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder haben das passive Wahlrecht.

Passivmitglieder sind:

- selbständig erwerbende Ärzte/innen
- pensionierte Ärzte/innen

c) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden ehrenhalber vom Vorstand ernannt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintreffen der Beitrittserklärung beim VSAO CH oder beim VSAO Solothurn, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllt sind.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt i.d.R. direkt über den VSAO CH. Die Aufnahme über den VSAO Solothurn ist möglich. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes, das seinen Arbeitsort im Bereich der Sektion Solothurn hat, über den VSAO CH, so macht dieser der Sektion Mitteilung.

Mitglieder melden dem VSAO CH oder dem VSAO Solothurn den Wechsel ihres Arbeitsortes, worauf das Zentralsekretariat des VSAO CH die Umteilung in die entsprechende Sektion vornimmt. Auf Wunsch des Mitglieds kann vom Prinzip der Zuteilung gemäss Arbeitsort abgewichen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres und kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des VSAO CH oder Solothurn erklärt werden. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf eventuell vorhandenes Vereinsvermögen.

Wer in schwerwiegender Weise trotz Verwarnung gegen die Interessen des VSAO CH oder des VSAO Solothurn, seine Statuten oder bindenden Beschlüsse handelt, kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- gerichtlicher Entzug der Rechte auf Berufsausübung
- grobe Verletzung der Standesordnung
- Zuwiderhandlung gegen die Statuten und die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse
- Nichtbezahlung des Mitgliedbetrages nach zweimaligen Mahnung

Ein Rekurs an den Präsidenten oder an das Co-Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung ist innert 10 Tagen nach Empfang der Ausschlussmeldung möglich. Einem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

Der – rechtskräftige – Ausschluss wird dem VSAO CH gemeldet.

Artikel 5

Die Mitglieder des Vorstandes entrichten keine Mitgliederbeiträge. Alle anderen Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jeweils für ein Jahr an der Mitgliederversammlung des VSAO Solothurn festgelegt und beträgt max. Fr. 250.- pro Jahr. Der Beitrag für den VSAO CH wird durch den VSAO CH festgelegt. Das Inkasso beider Mitgliederbeiträge erfolgt durch den VSAO CH.

IV ORGANISATION

Artikel 6

Die Organe des VSAO Solothurn sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die professionelle Revisionsstelle oder die zwei Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des VSAO Solothurn. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Erteilen von Richtlinien und Weisungen an den Vorstand für die Ausübung seiner Tätigkeit; Entscheid über grundsätzliche Fragen der Verbandspolitik; Behandlung des Tätigkeitsprogrammes des nächsten Jahres
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums sowie der professionellen Revisionsstelle oder der zwei Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und Annahme der Jahresrechnung; Dechargeerteilung an den Vorstand für die Ausübung seiner Tätigkeit
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Sektionsbeitrag des VSAO Solothurn)
- Beitritt zu und Austritt aus Verbänden
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Vereinsauflösung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der professionellen Revisionsstelle oder der zwei Rechnungsrevisoren oder von Mitgliedern über alle Fragen, welche der Mitgliederversammlung formgerecht unterbreitet werden.

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes unter dem Vorsitz eines Co-Präsidenten oder des Präsidenten ein Mal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Traktandenliste und Anträge zur Statutenrevision sind den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen (Postweg / Mail). Begehren um Erweiterung der Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der GV beim Präsidenten oder beim Co-Präsidium des VSAO Solothurn einzureichen (Eintreffen).

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder das Co-Präsidium durch Stichentscheid, wobei das Co-Präsidium in diesem Fall nur eine Stimme hat und sich für den Stichentscheid auf eine Stimme festlegen muss.

Artikel 9

Der Beschluss über die Vereinsauflösung und die anschliessende Verwendung des Vereinsvermögens setzt die entsprechende Traktandierung in der den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäss zugestellten Traktandenliste voraus und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Für eine Änderung des vorliegenden Absatzes müssen die gleichen Bedingungen (Traktandierung mit der Einladung zur GV; Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder) erfüllt sein.

Artikel 10

Abschluss und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen unterliegen der Urabstimmung durch die Aktivmitglieder. Die Urabstimmung kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand angeordnet werden.

Bei Abstimmung über einen gemeinsamen GAV für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen von Aktivmitgliedern der VSAO Sektion Solothurn.

Ist über einen GAV zu beschliessen, der nur für die Assistenzärztinnen und -ärzte (AA) oder nur für die Oberärztinnen und -ärzte (OA) gilt, so entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen von Aktivmitgliedern der entsprechenden Kategorie (AA oder OA).

Für die Stimmabgabe bei Urabstimmungen ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuräumen.

Artikel 11

Der Vorstand des VSAO Solothurn besteht aus dem Präsidenten, oder dem Co-Präsidium, dem Geschäftsführer und weiteren Beisitzern mit frei definierbarem Aufgabenbereich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Geschäftsführers müssen sämtliche Mitglieder des Vorstandes Mitglieder des VSAO Solothurn sein.

Der Vorstand fasst Beschluss mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das Co-Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand tagt nach den Bedürfnissen des VSAO Solothurn auf Einladung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums.

Der Vorstand hat die im Gesetz und diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Besorgung der laufenden Geschäfte
- Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung (einschliesslich Erstellen der jährlichen Vereinsrechnung, des Rechenschaftsberichtes und des Budgets)
- Die Bestellung und Überwachung der Geschäftsstelle und des Kassiers
- Die Bestellung und Überwachung des administrativen Sekretariates (bei Bedarf)
- Die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Der Abschluss von Verträgen
- Die Behandlung aller anderen Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind

Der Vorstand ist befugt, die Ausübung einzelner Kompetenzen an ein einzelne Mitglieder oder die Geschäftsstelle zu übertragen; er ist insbesondere befugt, einzelne Mitglieder oder Dritte für bestimmte Geschäfte allein oder kollektiv zeichnungsberechtigt zu erklären.

Der Präsident oder die Co-Präsidenten vertreten den VSAO Solothurn nach aussen und sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Kassier ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Zahlungsaufträge zu Lasten des VSAO Solothurn benötigen entweder die Unterschrift des Kassiers und eines Vorstandmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder.

Artikel 12

Die professionelle Revisionsstelle oder die zwei Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsrechnung; sie erstatten dazu Bericht und stellen Antrag.

V. HAFTUNG

Artikel 13

Für Verbindlichkeiten des VSAO Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

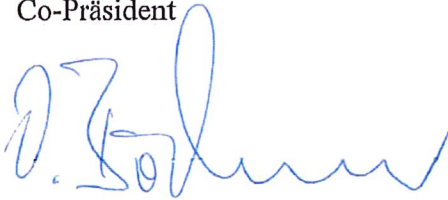
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Diese Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Solothurn, den 24.02.2016

Co-Präsident



Volker Böckmann

Co-Präsident



Felix Kurth